

Bemerkungen

des

Verfassers vom Berichte über die Betheiligung der Schweiz an der internationalen Ausstellung zu Paris im Jahr 1867.

Die in den größern Staaten veranstalteten Berichte über die internationalen Industrieausstellungen sind stets von zahlreicheren Kommissionen, aus Sachmännern der verschiedensten Richtungen zusammengesetzt hervorgegangen. Die deutschen, französischen und englischen Dokumente über die Ausstellungen von 1851, 55 und 62 stellen meist ziemlich umfangreiche, mehrbändige Werke dar. Sie beschränken sich nicht auf Nachweisung und Beurtheilung des vom eignen Lande Geleisteten, sondern bezwecken ein Bild des Ganzen zu geben. Jeder Kundige wird einstimmen, daß diese Versuche des Festhaltens einer vorübergehenden, mächtigen, reizvollen Erscheinung, was doch eine jede der bisherigen großen Ausstellungen war, durch die Mittel der Schrift, als sehr unzureichend anzusehen sind, und wird zugeben, daß sehr häufig ganz hervorragende Dinge übergangen sind, daß selbst die allerwichtigsten Momente zur Beurtheilung des Erschienenen unbeachtet blieben. Aber auch Jeder, dem ein einigermaßen geübter Blick in das gewerbliche Leben unsrer Zeit zukommt, wird die Schwierigkeit einer richtigen Hervorhebung nur des Wichtigsten, ja die Unmöglichkeit eines annähernden Genügens in sachlichem Wissen, in Gedächtniß, vollständiger Aufzeichnung und Unbefangtheit des Urtheils erkennen.

Wenn das, was unter Benützung mancherfaltiger und gut ausgewählter Kräfte zu Stande gebracht wurde, das Gepräge des Mangelhaften an sich trägt, so darf man billigermaßen fragen, woher bei dem Beschränktsein auf höchst bescheidene Mittel der Muth genommen wurde, einen Bericht über die bei Weitem größte, imposanteste der Weltausstellungen zu veröffentlichen?

Man stellte sich, in Erwägung der Schwierigkeiten der Aufgabe, ein viel näheres Ziel, indem man nur Dasjenige, was von Seite unsrer

schweizerischen Industriellen geleistet worden, freilich unter Hinweisung des in den gleichnamigen Produkten vom Auslande Aufgewiesenen, einer eingehenderen Besprechung unterzog. Aber auch bei solcher Einschränkung auf ein leichter übersehbares Gebiet blieben dem mit der Abfassung des Gesamtberichtes Beauftragten Bedenken genug.

Zu bedenken war, daß jeder ähnliche Bericht, der nur eine Resapitulation des Ausgestellten ist, trocken und interesselos erscheinen muß, mag man sich Leser dafür denken, welche man will. Der, welcher die Ausstellung besucht hat, wenn er in einem Fache Spezialkenntniß besitzt, hat das ihn Interessirende in der Regel genauer angesehen, als daß ihm ein Bericht etwas Neues sagen könnte. Der Dilettant, den nur allgemeine Schaulust hinführte, hat sich gewöhnlich das Einzelne nicht genug eingepreßt, als daß ihn eine später ihm zu Gesicht kommende Reproduktion und Kritik des Dagewesenen zu fesseln vermöchte. Für alle Diejenigen, die von der Ausstellung ferne blieben, muß eine Diskussion, die sich lediglich an Objekte knüpft, die dort sichtbar waren, nothwendig eindrucklos bleiben.

Es erscheint an der Hand solch' naheliegender Erwägungen die Ausarbeitung eines Ausstellungsberichtes als eine wenig dankbare.

Um das Interesse an dieser Arbeit etwas zu erhöhen, und ihr einen mehr dauernden Werth zu geben, wurde der Versuch gemacht, nicht nur das bei der Ausstellung gerade zur Erscheinung gekommene zum Gegenstand der Betrachtung zu machen, sondern die Quelle, woraus es floß, aufzusuchen, und die Zustände und Lebensbedingungen wenigstens der herrschenden einheimischen Industrien, in historischen und statistischen gedrängten Skizzen dem Leser vor Augen zu bringen.

Neue Bedenken konnten dieser Erweiterung des Planes nicht ferne bleiben. Unfre Gewerbstatistik hat zwar mehrere werthvolle, ja vielleicht einzelne mustergültige Zusammenstellungen aufzuweisen, im Ganzen aber befinden wir uns doch noch trotz der Thätigkeit von Vereinen und Behörden in den ersten Anfängen dieser Arbeiten, und das publizierte Material, das demjenigen zu Gebote steht, der sich über die Ausdehnung irgend einer Industrie genauer zu unterrichten sucht, ist zur Stunde noch ganz und gar lückenhaft.

Bei Ermittlung der einzelnen Produktionen, wofür detaillirte Ausfuhrlisten ein unschätzbares, oft die eigentlich charakteristischen Faktoren lieferndes Hilfsmittel sind, muß man in den meisten Fällen unfre Tabellen des Exportes als unbrauchbar zur Seite legen. Aus den Angaben des Bruttogewichtes kann man sehr häufig gar nichts schließen. Werthangaben werden nicht gefordert und den Sendungen zu Händen unserer Zollbehörden nicht beigegeben, und endlich werfen die Tabellen eine Menge der heterogensten Gegenstände sehr oft in eine Rubrik zusammen, was ganz in Ordnung gefunden werden kann, wenn man ihnen

lediglich fiskalische Zwecke und nicht daneben auch die Aufgabe zuschreibt, Aufschluß zu geben über die Handelsbewegung an der Grenze. Ziemlich besser genügen zu solchen Zwecken unsere Einfuhrtabellen. Sich unter solchen Umständen in eine Berichterstattung über alle Gruppen und Klassen der unzähligen und vielartigsten Erzeugnisse einzulassen, konnte von einem Einzelnen nur in der Zuversicht gewagt werden, daß man ihm von Seite kompetenter Fachmänner entgegenkomme. Diese Zuversicht ist nicht getäuscht worden, und im vollsten Verpflichtungsbewußtsein und dankbar soll hier angegeben werden, von wie vielen Seiten Hülfe geboten worden ist.

In Gruppe I (Kunst) in den Klassen 8 (dekorative Künste — Holzschneiderei), 23 (Uhren), 27 (Baumwolle), 31 (Seide), 33 (Spitzen und Stickerei), 43 (Tabak), 45 (Färberei und Zeugdruck), 55 (Spinn- und Webmaschinen), 69 (Käse) waren die Herren Gleyre und A. Bovy in Paris, Professor W artmann in Genf, Wille in Chaux-de-Fonds, Oberst v. Gonzenbach in St. Gallen, Kürsteiner in St. Gallen, Battier in Paris, Baumann-Zürcher in Zürich, D r o m o n d in Vevey, W i l d - S i e b e r in Zürich, M e p o n d in Freiburg und der Unterzeichnete als Mitglieder oder zugezogene Spezialexperten der Jury thätig, und ihre an das Generalkommissariat eingereichten Berichte dienten vielfach als Grundlage zu dem Gesamtrapport oder wurden wie derjenige, Klasse 23, von Hrn. W artmann unverändert darin aufgenommen. Den Bericht über Klasse 48 (landwirthschaftliche Geräthschaften) hatte der hervorragende Sachkenner, Herr Schagmann, Direktor der landwirthschaftlichen Schule in Kreuzlingen, die Güte zu übernehmen. Herr Nationalrath A. Isler in Wildegg lieferte einen höchst werthvollen Beitrag in einer Mittheilung über den Bestand der Strohwarenindustrie. Herr Kantonshausmeister Salvisberg einen solchen über die Oberländer-Schneiderei und Herr Prof. Kinkel in Zürich über die Kunstabtheilung. Mehrere Notizen, Industrien des Kantons Neuenburg betreffend, verdanken wir Herrn Professor C. Kopp in Neuenburg. Herr Dr. Stöfel, Sekretär des eidgenössischen statistischen Bureau, gewährte in zuvorkommendster Weise Auszüge aus den offiziellen Erhebungen dieses Institutes. Von kantonalen Behörden sind es besonders die Finanzdirektion und Domainenkanzlei in Zürich, die aargau'sche Staatskanzlei und das Departement des Innern des Kantons Solothurn, die durch die Hand der Herren M.-M. Wild und Domänenkassier Stoker-Gßlinger in Zürich, Staatschreiber Ringier in Aarau und M.-M. Baumgartner in Solothurn, die erbetenen Mittheilungen zur Verfügung stellten. Theils in mündlicher Unterredung, theils in Folge angeknüpfter Korrespondenz gelangten wir für beinahe sämtliche Klassen zu oft ganz wichtigen Informationen, und wir können nicht unterlassen, dankend zu erwähnen der Beiträge:

Klasse 10, von Herrn Baillard, Baucher und von der Industrie-Gesellschaft in St. Croix, von Herrn J. Billon in Genf, Herrn Rieter-Viedermann in Winterthur, Herren Hüni & Hubert und Sprecher & Comp. in Zürich.

Klasse 12 von der Genfer-Gesellschaft für Herstellung musikalischer Instrumente, von den Herren Kern, Gysi und Hommel in Aarau, Dr. Amstler-Laffon in Schaffhausen, Professor Lavizzari in Mendrisio, von Herrn L. A. Grosclande und B. Grabhorn in Genf.

- In Klasse 13 von Herren Wurster & Mandegger in Winterthur.
- " " 14 " Herrn Weyermann in Interlaken, Wisler & Comp. in Goldbach und Colomb & Comp. in Nigle.
- " " 16 " Herrn Reg.-Math Bassali in Chur und Herrn Chatelain in Münster (Bern).
- " " 27 " Herrn Heitz in Münchweilen, v. Reinhard in Frauenfeld, Ab. Guyer in Neuthal, Leupold in Bofingen, Irmingier in Menzikon, Nusbäum in Birrwyl (Aargau), Schläpfer in Herisau und Steiger in Herisau.
- " " 28 " Herrn J. A. Röhlißberger in Walkringen und Schoop von der Wahl in Dözwil.
- " " 29 und 30 von Herrn Labhard in Gremine, Kt. Bern, und Fleckenstein-Schultheß in Wädenswil.
- " " 31 von Herrn H. C. Escher in Zürich, A. Dürsteler in Bekikon, Nationalrath Feer-Herzog in Aarau.
- " " 33 " Herrn Suter-Stäheli in St. Gallen und Herrn J. Rittmeyer-Ziegler in St. Gallen.
- " " 35 " Herrn J. F. Ammann in Winterthur, Strub & Heer und Kunz und Demenga in Olten, Avocat & Compoundu in Bulle und A. Bell in Kriens.
- " " 36 " Herrn Kossel & Sohn in Genf und Reynaud & Comp. in Genf.
- " " 37 " Herrn Peyer-Imhof und Herrn Amstler-Laffon in Schaffhausen.
- " " 43 " Herrn J. Kottmann in Solothurn, Gebrüder Bantier in Grandson, J. Frossard in Payerne und Herrn Torrenté in Sitten.
- " " 45 " Herrn Cosm. Jenny in Glarus, J. C. Koch in Zürich, J. A. Suter in Bofingen, Egg-Ziegler-Greuter & Comp. und Herrn Rieter-Ziegler & Comp. in Winterthur.
- " " 46 " Herrn J. Wunderli in Zürich.

In Gruppe VI von Herrn J. J. Rieter & Comp. in Winterthur, Gebrüder Sulzer in Winterthur, Escher, Wyß & Comp. in Zürich, Prof. Colladon in Genf, Prof. Amsler-Laffon in Schaffhausen, Alder & Colay in Genf, Th. & T. Bell in Arians, Buser-Kraushaar in Basel, Wegmann & Comp. in Baden, C. Honegger in Rüti, Borel in Couvet, Stammelbach & Boley in Chaux-de-Fonds, Hasler & Escher in Bern, Hipp in Neuchâtel, Simpert in Rüschnacht, von der Gasfabrik in Neuchâtel, Rauschenbach in Schaffhausen, von der Industrie-Gesellschaft in Neuhausen.

In Klasse 69 von Herrn Matti, Direktor der landwirthschaftlichen Schule in Rütli bei Bern.

" " 72 " Herrn Suchard in Neuenburg.

Die Uebersetzung des größern Theils des deutschen Manuscripts wurde bereitwilligst übernommen von Herrn Bodenheimer, Ingenieur an der Staatsbahn in Bern, für die Gruppe V von Herrn Privatdozent J. Piccard in Zürich, für Gruppe VII, VIII und IX von Herrn Ribaud, Polytechniker aus Bruntat, in Zürich, und für die Klasse 23 (Uhren) aus dem Französischen in's Deutsche von Herrn Wiedeman in Genf.

Eine Uebersicht der ganzen Arbeit und die Verifikation einer großen Menge einzelner in den Katalogen und Notizen des Berichterstatters nicht vollständig oder genau genug verzeichneten Thatfachen ließ sich Herr Herzog, eidgenössischer Generalkommissär, angelegen sein.

Trotz dieser reichlichen Unterstützung, die der Verfasser fand, blieb, wie er gerne zugesteht, noch manches Zweifelhafte stehen, manche der gründlicheren Bearbeitung werthe Verhältnisse unvollkommen behandelt. Allein dem Bemühen einer möglichst erschöpfenden Lösung seiner Aufgabe mußte Einhalt geboten werden durch die Unzulässigkeit längerer Verschiebung der Publikation des Berichtes. Er hofft von Allen, welche sich in das Gefühl versetzen können, wie peinlich eine Thätigkeit nach so ungewöhnlich zersplitterten Richtungen hin ist, und die aus Erfahrung wissen, wie höchst schwer es ist, aus so dehnsamem, mit Willkürlichkeiten angefülltem unsichererem Material einen greifbaren realen Inhalt herauszuschälen, auf Nachsicht, sowie von den Beobachtern unsrer gewerblichen und gewerbstatistischen Literaturerscheinungen auf das Zugeständniß, daß der Bericht Vieles enthält, das bisher unbekannt geblieben ist.

Zürich, Ende März 1868.

Dr. P. Volley,

Professor am eidg. Polytechnikum.

Konzessionserneuerung für die Ligne d'Italie.

I. Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung.

(Vom 11. Dezember 1867.)

Tit. I

Nachdem die Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft der Ligne d'Italie, welcher durch Konzessionsakten vom 11. Januar 1853 (genehmigt durch Bundesbeschluß vom 1./2. Februar 1853) und 29. November 1854 (genehmigt durch Bundesbeschluß vom 20./21. Dezember 1854) der Bau und Betrieb der Eisenbahnlinien Vouvet-Sitten-Sitten-Brieg-italienische Grenze und Vouvet-St. Gingolph concedirt worden, durch Beschluß vom 30. Juni 1865 sich außer Stand erklärt hatte, ihren Verpflichtungen nachzukommen, wurde auf deren Verlangen von der Regierung des Kantons Wallis, um den Fortbetrieb der erstellten Strecken (Vouvet-Massonger-Sitten) und die übrigen mit der Unternehmung der Ligne d'Italie verbundenen öffentlichen Interessen zu sichern, durch Beschluß des Staatsrathes vom 3. Juli 1865 über fragliche Eisenbahnen der Sequester verhängt, worauf dann unmittelbar das bei dem schlimmen finanziellen Stande der Unternehmung unvermeidliche Falliment der Gesellschaft erfolgte.

Während nun, in Folge dieser von der Regierung getroffenen Maßregel, der Betrieb der Bahn unter kantonaler Administration fortgesetzt

wurde, suchte das mit der Liquidation der Konkursmasse beauftragte (in Genf domizilirte) Syndicat der Faillite die Bahn mit dem Material und ihren Dependenzen zu veräußern, und es wurde zu diesem Zwecke ein als Grundlage für den Verkauf bestimmtes Pflichtenheft aufgestellt und vom Großen Rathe des Kantons unterm 17. Februar 1866 genehmigt, durch welches einzelne Bestimmungen der eingangs erwähnten, vom Bunde genehmigten Konzessionen modifizirt wurden.

Unterm 20. Februar 1866 übermittelte uns die Regierung von Wallis dieses Pflichtenheft mit dem Ersuchen, für den Fall, daß wir überhaupt die Bundesgenehmigung für nothwendig erachten sollten, dieselbe bei der Bundesversammlung auswirken zu wollen.

Wir erwiderten hierauf der Regierung, daß nach unserm Dafürhalten eine Genehmigung des fraglichen Pflichtenheftes, welches faktisch nichts Anderes als eine modifizierte Konzession sei, die an die Stelle der bisher bestandenen zu treten habe, erst dann erfolgen könne, nachdem dasselbe von einem bestimmten neuen Konzessionär angenommen sein werde.

Nach verschiedenen von Seite des Syndicates der Faillite behufs des Verkaufs der Bahn angeordneten erfolglosen Steigerungen erfolgte endlich unterm 15. Juli ds. Js. der Zuschlag der Aktiven der Gesellschaft an Herrn de La Walette, Namens einer „neuen internationalen Gesellschaft der Ligne d'Italie“, die dann bei der Besitznahme fraglicher Aktiven bei der Regierung von Wallis die Aufhebung des Sequesters anbeehrte, welchem Verlangen von Seite der letztern durch Schlußnahme vom 7. Oktober abhin entprochen wurde.

Dem Verkaufe der Bahn war das oben erwähnte, jedoch infolge der dießfalls stattgehabten Unterhandlungen in verschiedenen Bestimmungen wieder modifizierte Pflichtenheft vom Februar 1866 zu Grunde gelegt worden.

Durch Dekret des Großen Rathes des Kantons Wallis vom 23. November abhin ist dieses Pflichtenheft definitiv festgestellt und nunmehr mit Schreiben des Staatsrathes vom 30. November behufs Auswirkung der Genehmigung desselben durch die h. Bundesversammlung eingereicht worden.

Wir haben dieses Pflichtenheft, welches, wie schon oben bemerkt, an die Stelle der bisher für die Walliser Bahn bestandenen Konzessionen treten soll, an der Hand dieser letztern und mit Berücksichtigung aller hiebei in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen geprüft, und sind nunmehr im Falle, Ihnen dasselbe, dem Ansuchen der Regierung von Wallis entsprechend, vorzulegen, indem wir den nachfolgenden Entwurf eines bezüglichen Bundesbeschlusses, welcher die hierjeits für nöthig

erachteten besondern Bedingungen und Vorbehalte enthält, zur Genehmigung empfehlen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren National- und Ständerräthe, die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 11. Dezember 1867.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Beschluß-Entwurf.

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht:

1) eines Schreibens des Staatsrathes von Wallis, d. d. 30. November 1867, laut welchem Herr Graf Adrian de la Valette Namens der neuen Gesellschaft der *„Ligne internationale d'Italie“* am 15. Juli 1867 in Folge öffentlicher Steigerung das Guthaben der Faillite der *„Ligne d'Italie par la vallée du Rhône et le Simplon“* erworben hat;

2) eines neuen, vom Großen Rathe des Kantons Wallis unterm 17. Februar 1866 und 23. November 1867 für die Fortsetzung des Baues und des Betriebes der Linien Bouveret-Sitten, Sitten-italienische Grenze und Bouveret-St. Gingolph erlassenen Pflichtenheftes, welches laut Art. 58 desselben bestimmt ist, an die Stelle der für die genannten Linien vom Großen Rathe des Kantons Wallis unterm 22. Januar 1853 und 4. Dezember 1854 erteilten und von der Bundesversammlung unterm 2. Februar 1853 und 21. Dezember 1854 genehmigten Konzessionen zu treten;

3) eines sachbezüglichen Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 11. Dezember 1867;

und in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852;
beschließt:

Es wird diesem Pflichtenheft, beziehungsweise dieser Konzession, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Gemäßheit von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn, so weit sie wirklich erstellt worden ist, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er den Rückkauf jeweils 5 Jahre zum Voraus erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreierorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. oder 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22 $\frac{1}{2}$ fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen; immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung

zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, in welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 6 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die noch zu erstellenden Strecken der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für das vorliegende Pflichtenheft erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 28. Juli 1852, sowie der sämtlichen einschlägigen Bundesgesetze genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen des vorliegenden Pflichtenheftes in keiner Weise Eintrag geschehen.

Insbesondere soll die volle Anwendung des Bundesgesetzes, betreffend Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850, durch die Art. 14, 27, 28 und 31 des Pflichtenheftes keinerlei Beschränkung erleiden und ferner

dem Art. 12 des Bundesgesetzes über das Eisenbahnwesen vom 28.

Juli 1852, beziehungsweise der Verordnung über die technische Einheit der Eisenbahnen vom 9. August 1854 durch Art. 21, 26 und 45 des Pflichtenheftes;

dem Art. 10 des obenerwähnten Bundesgesetzes durch Art. 49 des Pflichtenheftes;

dem Art. 17 des gleichen Gesetzes durch Art. 51 des Pflichtenheftes;

dem Art. 13 des gleichen Gesetzes durch Art. 39 des Pflichtenheftes keinerlei Eintrag geschehen.

Das Tracé der Linie Bouveret-St. Gingolph ist dem Bundesrathe zur Wahrung der militärischen Interessen der Eidgenossenschaft zur Genehmigung vorzulegen.

II. Bericht

der

Eisenbahn-Commission des Ständeraths über das Konzessions- resp. Ratifikationsbegehren des Standes Wallis, betreffend Fortsetzung der Eisenbahn Bouveret-Sitten und Bouveret-St. Gingolph.

(Vom 17. Dezember 1867.)

Tit. I

Die Gesellschaft der Ligno d'Italie, bis anhin im Besitz der neu zu vergebenden Eisenbahnlinien, ist in Concurs gerathen. In diesem Concurs hat der Graf Adrian de la Valette die Rechte der frühern Gesellschaft durch Kauf von der Masse an sich gebracht und auf Grundlage eines neuen Pflichtenhefts, welches ausdrücklich (§ 58) die frühere Konzession aufhebt, hat der Kanton Wallis diese neue Konzession festgestellt, deren Genehmigung nachgesucht wird.

Die Commission, nachdem sie die ihr vorgelegten Akten, namentlich das neue Pflichtenheft, resp. die neue Konzession, die eingelangten Zuschriften des Grafen la Valette und den bundesrätlichen Bericht, einläßlich geprüft hatte, fand sich über den ganzen jetzigen Stand der Sache nicht hinreichend aufgeklärt und es erweckten namentlich die erwähnten letzten Zuschriften und die Verhandlungen zwischen dem Syndicat von Genf und dem Grafen Bedenken, die sich aus den Akten nicht befriedigend heben ließen und aus denen der Antrag auf „Nicht eintreten zur Zeit“ hervorgegangen ist.

Bemerkungen des Verfassers vom Berichte über die Betheiligung der Schweiz an der internationalen Ausstellung zu Paris im Jahr 1867.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.04.1868
Date	
Data	
Seite	693-703
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 728

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.